

nisse ist unerlässlich, um den Zielen des gemeinschaftlichen Umweltschutzprogramms gerecht zu werden.

2. Der Ausschuß hält es außerdem für sehr nützlich, daß sich auch Drittländer an den Forschungsarbeiten beteiligen können, da sie sicher neue Erkenntnisse zur Lösung der Probleme beisteuern werden.

3. Der Ausschuß hebt die Bedeutung der Verbreitung der Forschungsergebnisse hervor und wirft gerade deswegen die Frage auf, ob es nicht notwendig wäre, Artikel 5 des Vorschlags klarer zu fassen. Nach der jetzigen Formulierung kann ein Mitgliedstaat die gesamte Veröffentlichung der Ergebnisse untersagen und somit die Verbreitung der Kenntnisse zunichte machen. Deren Publizierung, und das wird auch in der Stellungnahme des Beratenden Programmausschusses unterstrichen, ist aber gerade ein Hauptmerkmal der gemeinschaftlichen Aktion. Der Ausschuß ist deshalb der Meinung, daß die Verbreitung auf die gleiche Art und Weise durchgeführt werden sollte wie im Fall der Untersuchung über Schwefeldioxid

in der Atmosphäre (Vorhaben COST 61A). Hier waren regelmäßige Veröffentlichungen auch von Teilberichten vorgesehen. Gewisse Bedenken gegenüber der Verbreitung der Kenntnisse wären unter Umständen für einzelne Daten spezieller Forschungen, nicht jedoch für die Grundzüge der Ergebnisse verständlich.

4. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Programms befürchtet der Ausschuß, daß die vier Jahre, die für das Forschungsprogramm vorgesehen sind, nicht ausreichen. Es wäre jedoch wünschenswert, daß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu konkreten Ergebnissen, und seien es auch nur Teilergebnisse, in dem für die Durchführung des Programms vorgesehenen Zeitraum führen.

5. Der Ausschuß gibt schließlich dem Wunsch Ausdruck, daß für die gemeinschaftliche Aktion die notwendigen Finanzmittel vorgesehen werden, damit sie erfolgreich durchgeführt werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 25 vom 31. Januar 1978 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 25. Januar 1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 31. Januar 1978 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2./3. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß diese erste Änderung der Richtlinie vom 4. Juni 1973 betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) erforderlich ist, um den Schutz der Bevölkerung und besonders derjenigen Personen zu verbessern, die durch Arbeit oder Hobby mit diesen Erzeugnissen häufig in Berührung kommen;

in Erwägung, daß das Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in folgendem besteht: der Erweiterung des Geltungsbereichs (Mischung von Lösemitteln mit ungefährlichen Stoffen), der Angleichung der Vorschriften für die Kennzeichnung und die Symbole, der Auflage an die Hersteller, die Zusammensetzung der Gemische den Gegengiftzentralen mitzuteilen, sowie der Verpflichtung, die Verzeichnisse dieser Zentralen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntzugeben –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 2 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag, möchte damit allerdings die nachstehenden Bemerkungen zu den vom Rat erlassenen Richtlinien betreffend die „gefährlichen Stoffe“ verbinden.

1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Basisrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ (67/548) und deren Änderungen (73/146, 75/409, 76/907) sowie die Richtlinie „Lösemittel“ (73/173) nur in drei Mitgliedstaaten – darunter in zweien erst vor ganz kurzer Zeit – ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgewandelt wurden. Diese Richtlinien hätten zwischen dem 1. Januar 1972 und dem 1. Mai 1977 befolgt werden müssen. Der Ausschuß bedauert diesen Zustand und bittet die Kommission dringend, dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinie von 1967 und die späteren Richtlinien effektiv in das innerstaatliche Recht der

Mitgliedstaaten umgesetzt und tatsächlich angewandt werden.

2. Der jetzige Richtlinienvorschlag erscheint dem Ausschuß geeignet, auch den Schutz der Verbraucher gegenüber möglichen Unfällen und Gesundheitsgefährdungen bei der Verwendung von Lösemitteln zu verbessern. Nach Auffassung des Ausschusses wäre hierbei aber auch an Fälle zu denken, bei denen aus Fahrlässigkeit gefährliche Stoffe in Gefäße gelangen bzw. in Gefäßen zubereitet werden, die für die Aufbewahrung und Zubereitung von Lebensmitteln bestimmt sind. Um daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, hat der Ausschuß auch die Frage der Beimischung von Warnfarben (Beispiel: blau) erörtert, damit von derartigen Erzeugnissen auch außerhalb ihrer Originalverpackung ein warnender Hinweis ausgehen kann.

Der Ausschuß ist sich jedoch bewußt, daß derartige Farbbeimischungen nicht immer möglich sein werden, so im Fall gewisser Lösemittel wegen ihrer späteren Verwendung. Er ersucht die Kommission zu prüfen,

- ob sich bestimmte giftige Erzeugnisse mit Hilfe eines Farbstoffs kennzeichnen lassen;
- oder ob Erzeugnisse, die in einem anderen als dem Originalverpackungsgefäß zubereitet und/oder aufbewahrt werden müssen, mit einem selbsthaftenden Etikett auf den Markt gebracht werden können;
- oder nach anderen Lösungen zu suchen, damit Verwechslungen wie die oben geschilderten ausgeschlossen werden.

3. Die Ursache zahlreicher Unfälle liegt in der unzureichenden Aufklärung der Öffentlichkeit. Deshalb bittet der Ausschuß die Kommission, diesen Fragen im Rahmen ihrer Informationspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den Mitgliedstaaten ein entsprechendes Verhalten nahezu legen.

4. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag nach seiner Annahme durch den Rat gleichzeitig mit einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Anlagen in Kraft treten soll. Zu diesem zweiten Vorschlag, der eine Ergänzung der Anlage durch weitere Arten von Lösemitteln bezweckt, wird der Ausschuß nicht gehört, da er nach dem Verfahren der „Anpassung an den technischen Fortschritt“ ausgearbeitet wird. Der Ausschuß bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß bei dieser Verfahrensweise eine angemessene Konsultation aller betroffenen Kreise des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Industrie, Handel, Landwirte, Gewerkschaften von mit Lösemitteln in Berührung kommenden Arbeitnehmern, Verbraucher) sichergestellt wird. Zumindest eine dieser betroffenen Gruppen wurde nämlich von der Kommission nicht zu dem Vorentwurf für eine Richtlinie gehört. Die Kommission sollte sich in Zukunft bemühen, zu dem Vorentwurf alle betroffenen Kreise zu hören, wie dies auf anderen Gebieten (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, kosmetische Mittel, Zollprobleme usw.) geschieht.

5. Der Ausschuß fragt sich, ob es ratsam ist, den Mitgliedstaaten zu verbieten, die Anbringung von Erste-Hil-

fe-Ratschlägen auf dem Kennzeichnungsschild giftiger Erzeugnisse vorzuschreiben. Zur Rettung des Gefährdeten ist es nämlich in bestimmten Fällen wichtig, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Soll ein Arzt und dann eine Gegengiftzentrale angerufen werden, so muß ein Telefon vorhanden sein, das nicht immer in der Nähe des Unfall-

orts zu finden ist. Auf diese Weise könnten wertvolle Minuten verschenkt werden. Der Ausschuß bittet die Kommission, diesen Punkt in dem Bestreben zu überprüfen, den Folgen etwaiger Unfälle so weit wie möglich vorzubeugen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

1. Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender Änderungsantrag wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 3 Ziffer 5

sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Die Fachgruppe hat sich kein abschließendes Urteil darüber bilden können, ob es ratsam ist, den Mitgliedstaaten zu verbieten, die Anbringung von Erste-Hilfe-Ratschlägen auf dem Kennzeichnungsschild von Lösemitteln vorzuschreiben. Die Kennzeichnung sollte auf jeden Fall einen Hinweis enthalten, bei versehentlicher Einnahme von Lösemitteln einen Arzt aufzusuchen. Es sind zwar Fälle denkbar, wo Sofortmaßnahmen ratsam erscheinen und in denen ein Arzt nicht sofort herbeigerufen werden kann. Im Hinblick auf solche Fälle bittet die Fachgruppe die Kommission, die Frage der Erste-Hilfe-Ratschläge noch einmal zu überprüfen.“

Begründung

Der bisherige Text erweckt nach seiner Formulierung den Eindruck, als neige die Fachgruppe zur Anbringung Erster-Hilfe-Ratschläge auf den Lösemittelgefäßen. Die Mitglieder der Fachgruppe waren in diesem Punkt jedoch sehr unterschiedlicher Auffassung, was durch die neue Formulierung besser zum Ausdruck kommt.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 26, Stimmenthaltungen: 9.

2. Nachstehender Text der Stellungnahme der Fachgruppe wurde aufgrund eines im Verlaufe der Beratungen angenommenen Änderungsantrags geändert:

Seite 2 Ziffer 2

Zahlreiche tödliche Unfälle sind auf Fahrlässigkeit zurückzuführen, die sich durch die Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe nicht ausschalten lassen. Eine solche Fahrlässigkeit besteht z. B. darin, ein giftiges Erzeugnis (mit Hilfe von Pulver, Granulat o. ä.) in einem Gefäß, das zuvor Lebensmittel enthielt, zuzubereiten bzw. in ein solches umzufüllen. Um unheilvolle Verwechslungen zu vermeiden, färben einige Hersteller ihre giftigen Erzeugnisse in Farbtönen, die es bei Getränken nicht gibt (Beispiel: blau). Falls sich das giftige Erzeugnis nicht mehr in seiner Originalverpackung befindet, kann nur noch das Erzeugnis selbst einen warnenden Hinweis aussenden. Die Fachgruppe ersucht die Kommission zu prüfen, ...

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 35, Stimmenthaltung: 1.
